

Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland

(Sitzung vom 19.09.2019 in Dortmund)

Möglichkeit der Einwilligung in schlechtere technische und organisatorische Maßnahmen

In der Praxis kommt es zu Fällen, in denen die betroffene Person eine Einwilligung in Abweichungen von Aspekten der Datensicherheit erteilen soll. Beispielfähig zu nennen ist an dieser Stelle die Einwilligung in unverschlüsselte Kommunikation per Email beim Versand von besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

Da in diesen Fällen regelmäßig die Einwilligung nach § 6 Absatz 1 lit b) bzw. § 11 Absatz 2 lit a) KDG nicht als eigentliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen soll, sondern hier für eine an sich schon gerechtfertigte Verarbeitung eine negative Abweichung von technischen Schutzmaßnahmen zum Datenschutz legitimiert werden soll, kann die Einwilligung diese Abweichung des durch § 26 KDG gesetzlich geforderten Schutzstandards nicht erreichen.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten hat daher folgenden Beschluss gefasst:

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten beschließt für sich folgende Auslegung des KDG in dieser Frage:

1. Die in § 26 KDG normierte Verpflichtung des Verantwortlichen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus zu treffen, ist zwingender Natur und steht mithin nicht zur Disposition der an der Datenverarbeitung Beteiligten.
2. Insbesondere darf eine Einwilligung im Sinne des § 6 Absatz 1 lit. b) bzw. § 11 Absatz 2 lit. a) KDG nicht verlangt werden, um nicht ausreichend geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch den Betroffenen zu legitimieren.

Dortmund, 19.09.2019